

Für langjährige treue Pflichterfüllung als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter erhält Genosse bei ununterbrochener Tätigkeit weiterhin eine Vergütung für das Dienstalter.

Sie beträgt nach Ablauf

von 3 Jahren	8 %,
5 Jahren	10 %,
10 Jahren	15 %,
15 Jahren	20 %,
20 Jahren	25 %

der monatlichen Vergütung.

Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR werden angerechnet.

Die monatliche Vergütung einschließlich der Vergütung für das Dienstalter unterliegt der Beitragspflicht nach den dienstlichen Bestimmungen des MfS, deren Höhe 10 % beträgt. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für das Dienstalter ist lohnsteuerfrei.

Die in früheren Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnissen entrichteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates oder gleichartige Zusatzversicherungen werden durch das MfS im Rentenfall entsprechend den Rechtsvorschriften beachtet.

Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gezahlt.

5. Entschädigungen erfolgen für materielle und finanzielle Mehraufwendungen und Ausgaben in Durchführung der übertragenen Aufgaben einschließlich daraus resultierender Reisekosten.